



Feuilleton des Westphälischen

oder Supplement Moniteurs.



Präsekturverfügungen und Bekanntmachungen anderer öffentl. Behörden.

General-Intendant des Staats, Schages.

In Gemäßheit des 3. Artikels des königl. Dekrets vom 20. Januar dieses Jahrs, wird das Publikum

Departements-Zahlklasse zu	Nummern
Hannover	5,001 bis 7600
Magdeburg	9,501 — 10,400
	16,701 — 16,701
	18,401 — 19,600
Kassel	1 — 513
	1,351 — 2,800
	4,401 — 5,000
Heiligenstadt	8,801 — 9,500
	18,801 — 15,400
	19,601 — 20,000

Hierdurch benachrichtigt, daß die Zinscoupons der zweiten Serie der Zwangsanleihe von 1812, welche jetzt mit den Obligationen ausgegeben werden, nach folgenden Abtheilungen bei den nachbenannten Departements-Zahlklassen werden baar bezahlt werden, nämlich:

Departements-Zahlklasse zu	Nummern
Göttingen	10,401 bis 10,900
	15,301 — 14,200
Braunschweig	8,401 — 8,800
	11,901 — 15,300
	14,201 — 14,700
Halberstadt	16,901 — 18,000
	7,601 — 8,420
	14,701 — 16,700
Marburg	514 — 7,350
	2,801 — 4,400
	20,001 — 21,000

Außerdem werden diese Coupons, eben so wie alle andere, nach dem I. Artikel des oben erwähnten Dekrets, ohne Unterschied der Nummern, von der Verzinszeit an bis zu dem im 7. Artikel bestimmten Termin

von einem Jahre auf alle in den Staats-Schatz fließende Abgaben in Zahlung angenommen.

Kassel den 16. August 1813.

Da der öffentliche Unterricht in der hiesigen Hebammenschule am 15ten Oktbr. d. J. wieder anfangen wird, woran Personen aus dem ganzen Umfange des Fulda-Departements Theil nehmen können, so werden alle noch nicht approbirte Hebammen dazu verabladet, und ihnen dabei eröffnet, daß dieser Unterricht 2 Monate ununterbrochen forsdauern werde.

Jede Hebamme, welche zum Hebammendienste zugelassen werden soll, darf nicht über 45 Jahre alt, nicht fränklich oder misgestaltet, und im Lesen gedruckter Schrift nicht unerfahren seyn. Sie muß über ihren jetzigen und vorigen untadelhaften Lebenswandel und ihre von der Gemeinde genehmigte Wahl zum Hebammendienste einen vom Herrn Ortspfarrer und Kantons-Maire unterschriebenen Schein mitbringen und besstimmt am 15. Oktober bei mir erscheinen, wenn sie zum Unterrichte zugelassen zu werden, und an den zu ihrem täglichen Unterhalte ausgesetzten Geldern Antheil zu nehmen wünscht. Jede Hebamme aus den benachbarten Orten, welche wenigstens ein oder mehrmal

in der Woche nach Hause gehen kann, erhält täglich 4 Egr., die Hebammen aber, welche 3 oder mehrere Meilen entfernt wohnen und folglich den ganzen Unterricht hindurch hier zu bleiben genöthigt sind, erhalten täglich 6 Egr.

Paderborn den 6. August 1813.

Der Lehrer der Geburtshülse,
Dr. G. A. Ficker,

Die Herren Kantons-Maires im Distrikt Kassel fordern ich hierdurch auf, diejenigen Personen ihres Kantons, welche an dem in vorstehender Anzeige bemerkten Unterrichte Theil nehmen wollen, mir bis zum 1. Oktober d. J. namentlich anzuzeigen, um das Verzeichniß derselben dem Herrn Hofrath Ficker zu Paderborn zukommen lassen zu können.

Kassel den 19. August 1813.

Der Präsekt des Fulda-Departements,
Plapraz.